

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Allgemeine Bauverordnung (ABV) (vom 22. Juni 1977)	Allgemeine Bauverordnung (ABV) (Änderungen vom, erleichtertes Bauen im Bestand)	
	Der Regierungsrat beschliesst:	
V. Begriff und Messweise des kommunalen Grenzabstandes (§ 260 PBG)	V. Begriff und Messweise des kommunalen Grenzabstandes (§ 260 PBG)	
<i>A. Begriff</i>	<i>A. Begriff</i>	
§ 21. ¹ Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag sowie dem Mehrlängenzuschlag gemäss Bau und Zonenordnung zusammen.	§ 21. ¹ Der Grenzabstand setzt sich aus dem Grundabstand und dem Mehrhöhenzuschlag gemäss Bau und Zonenordnung zusammen.	Die Streichung des Mehrlängenzuschlags soll eine Vereinfachung des Bauens und eine Erleichterung für die Innenverdichtung ermöglichen.
² Treffen die Voraussetzungen für Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag zusammen, so werden dem Grundabstand vorerst der Zuschlag für die Mehrlänge und hernach derjenige für die Mehrhöhe hinzugefügt.	§ 21. Abs. 2 wird aufgehoben.	
<i>B. Grundabstand</i>	<i>B. Grundabstand</i>	
§ 22. ¹ Der Grundabstand ist der kleinste erforderliche Grenzabstand ohne Mehrlängen- Mehrhöhenzuschlag; er wird rechtwinklig zur projizierten Fassadenlinie und radial über die Gebäudeecken gemessen.	§ 22. ¹ Der Grundabstand ist der kleinste erforderliche Grenzabstand ohne Mehrhöhenzuschlag; er wird rechtwinklig zur projizierten Fassadenlinie und radial über die Gebäudeecken gemessen.	Folgeänderung: Bei Streichung des Mehrlängenzuschlags muss der Begriff gestrichen werden.
² Bestehen gemäss Bau- und Zonenordnung zwei verschieden grosse Grundabstände, so ist der kleinere über die Gebäudeecken radial herzumzuschlagen.	Abs. 2 unverändert	

<i>C. Mehrlängenzuschlag</i>		
<i>I. Im Allgemeinen</i>		
§ 23. ¹ Der Mehrlängenzuschlag entspricht einem bestimmten Teil der als Mehrlänge qualifizierten Fassadenlänge; der Zuschlag kann auf ein Höchstmass begrenzt werden.	§ 23. wird aufgehoben.	Die Mehrlängenzuschläge führen zu zurückspringenden Gebäudeteilen. Sie verhindern eine innovative Ausnutzung der vorhandenen Baufläche. Sie behindern demzufolge die Innenverdichtung. Mit der Streichung der Bestimmung soll der Forderung der Vereinfachung des Bauens nachgekommen werden.
² Der Mehrlängenzuschlag wird rechtwinklig zu den Fassaden gemessen; über die Gebäudeecken fällt er ausser Ansatz.		
<i>II. Bei besonderem Fassadenverlauf</i>	<i>II. Bei besonderem Fassadenverlauf</i>	
§ 24. ¹ Bei seitlich gegliederten Fassaden wird die für den Mehrlängenzuschlag massgebende Länge für jeden Fassadenteil für sich bestimmt.	§ 24. wird aufgehoben.	Folgeänderung: vgl. vorangehende Begründung
² Zurückliegende Fassadenteile werden durch vorspringende Teile hindurch bis zur äussersten sichtbaren Gebäudekante in oder vor der Fassadenflucht gemessen; vorspringende Teile gelten nur dann als selbstständige Fassadenteile, wenn ihr gegenseitiger Abstand wenigstens der Summe zweier Grundabstände entspricht.		
³ Bei abgewinkelten oder abgerundeten Fassaden wird die für den Mehrlängenzuschlag massgebende Länge gleich wie bei den seitlich gegliederten Fassaden bestimmt; dabei ist die Abwinklung oder Abrundung als seitlich gegliederte Fassade mit unendlich kleinen Abtreppungen zu betrachten.		
<i>III. Bei Kleinbauten und Anbauten</i>		

§ 25. Kleinbauten und Anbauten fallen bei der Berechnung des Mehrlängenzuschlages ausser Betracht, sofern die Bau- und Zonenordnung nicht etwas anderes bestimmt.	§ 25. wird aufgehoben.	Folgeänderung: vgl. vorangehende Begründung
<i>Begriff</i>	<i>Begriff</i>	
§ 27. ¹ Die Fassadenlänge entspricht dem Fassadenabschnitt, der für die Berechnung der zulässigen Breite vorspringender und unbedeutend rückspringender Gebäudeteile sowie von Dachaufbauten massgebend ist.	Abs. 1 und 2 unverändert	
² Zur Fassadenlänge werden oberirdische Vorsprünge über mehr als einem Geschoss hinzugerechnet, wenn sie in der Richtung der betreffenden Fassade eine geschlossene Höhe von mehr als 1,3 m aufweisen.		
³ Die Bau- und Zonenordnung kann bestimmen, dass die für den Mehrlängenzuschlag massgebliche Fassadenlängen von benachbarten Hauptgebäuden zusammengerechnet werden, wenn der Gebäudeabstand ein bestimmtes Mass unterschreitet.	Abs. 3 wird aufgehoben.	Folgeänderung: Vgl. vorangehende Begründung